



Schaffung von "Aufmerksamkeitszonen" an der Clemens-August-Straße – Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2021 zum Haushaltsplanentwurf 2022

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
09.12.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Einrichtung von Verkehrszeichen erfolgt auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Antrag vom 15.11.2021 (siehe Anlage zur Vorlage) bat die CDU-Fraktion unter der laufenden Nummer 10, die notwendigen Mittel zur Schaffung von „Aufmerksamkeitszonen“ an der Clemens-August-Straße einzustellen. Hintergrund ist hier das Schreiben der Antragstellerin vom 23.05.2021 betreffend die Optimierung der Verkehrssituation in den Bereichen Elisabethstraße und Clemens-August-Straße. Der Antrag wurde noch nicht abschließend in den Gremien behandelt.

Der CDU-Antrag schlägt dabei unter anderem vor, am Knoten Südstraße/Elisabethstraße/Clemens-August-Straße/Kirchplatz, an der Clemens-August-Straße im Bereich der Kita sowie an der Elisabethstraße in Höhe der Querung der „Bummelke“ sogenannte Aufmerksamkeitszonen zu schaffen. Der verwendete Begriff findet bislang weder im Verkehrsrecht noch in technischen Regelwerken Verwendung. Gemeint ist in diesem Fall die Einbringung roten Asphalts insbesondere an Knotenpunkten sowie vor der Kita und/oder die Anbringung einer sogenannten Haifischzahn-Markierung (Z 342) in den betroffenen Bereichen.

Im Rahmen von Gesprächen mit einem Vertreter der Bezirksregierung zu einem Förderprojekt wurde vor einigen Jahren deutlich, dass vom zuständigen Landesministerium die Einbringung von farbigem Asphalt zum Beispiel an Knotenpunkten kritisch gesehen wird.

Im Stadtgebiet Beckum findet diese Maßnahme auch aus diesem Grund in der Regel nur innerhalb von Tempo 30-Zonen Anwendung, insbesondere um Rechts-vor-Links-Regelungen zu verdeutlichen. Im betroffenen Bereich besteht derzeit keine Tempo-30-Zone, ferner sehr unterschiedliche Vorfahrtsregelungen. Verkehrsteilnehmende, die die Verbindung Clemens-August-Straße/Südstraße nutzen, sind nicht wartepflichtig. Aus der Elisabethstraße Ausfahrende müssen diesen Verkehren Vorfahrt gewähren. Fahrzeuge, die den Fußgängerbereich (Z 242) verlassen, haben eine besondere Aufmerksamkeitspflicht gemäß den Vorgaben des § 10 StVO. Die Einbringung von Rotasphalt im gesamten Knotenbereich könnte zu erheblichen Missverständnissen führen und die Gültigkeit der Einzelregelungen überlagern.

Die neu in die StVO eingeführte sogenannte Haifischzahn-Markierung (Z 342) hebt eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-Links-Regelung abseits von Hauptverkehrs- und Vorfahrtsstraßen und eine durch „Vorfahrt gewähren“ (Z 205) oder „Stop“ (Z 206) angeordnete Vorfahrtsberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen hervor. Das Zeichen besitzt keinen eigenen Regelungsgehalt und hat daher ausschließlich Wirkung durch die Hervorhebung der Wartepflicht. Daher sind die Vorfahrtsregelungen weiterhin durch § 8 Absatz 1 StVO („rechts vor links“) beziehungsweise die Zeichen 205 und 206 anzuordnen. Die Anbringung der genannten Markierung am Knoten Clemens-August-Straße/Elisabethstraße/Südstraße/Kirchplatz ist derzeit nicht angezeigt.

Der Geh- und Radweg entlang der Werse (sogenannte Bummelke) stellt keinen Radschnellweg dar, Nutzerinnen und Nutzer haben an der Elisabethstraße eine Wartepflicht. Diese wird bereits durch die baulichen Gegebenheiten deutlich. Markierungen im weitesten Sinn könnten auch hier zu erheblichen Missverständnissen führen, die im Schadensfall für schwächere Verkehrsteilnehmende ernsthafte Nachteile mit sich bringen könnten.

Die Straßenverkehrsordnung sieht vor, auf besondere Verkehrssituationen mittels Gefahrenzeichen (zum Beispiel Z 136 StVO im Bereich der Kita) hinzuweisen. Diese mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation. Haifischzahn-Markierungen und Rotasphalt erfüllen diese Funktion schon rechtlich nicht.

Seitens der Verwaltung wird grundsätzlich das Bedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern sowie aus dem politischen Raum wahrgenommen, (1.) den zentralen Innenstadtbereich verkehrlich zu beruhigen, (2.) barrierefreie, variabel nutzbare urbane Räume zu schaffen und (3.) schwächere Verkehrsteilnehmende weitestgehend sicher zu führen. Verkehrsrechtliche Maßnahmen setzen dabei jedoch zunächst zwingend bauliche und planerische Lösungsansätze voraus, die Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten reduzieren. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die im Antrag der CDU-Fraktion genannten verkehrsbehördlichen Maßnahmen wird seitens der Verwaltung abgelehnt.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion